Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 221-230

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 221.

Bericht

des Ausschusses III über den Antrag der Deutschwöllischen Freiheitsbewegung, betreffend Aufwertung der Oldenburgischen Staatsanleihe.

Nach Auskunft der Regierung erscheint ein selbständiges Borgehen Oldenburgs in dem beantragten Sinne nicht möglich, vor allem nicht, weil die Eisenbahnanleihen auf das Reich übergegangen sind. Der Ausschuß erkennt das

große Unrecht an, welches den Anleihebesitzern durch die Geldentwertung zugefügt ift. Er stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Gingabe der Regierung jur Brifung überweisen.

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Lehmkuhl.

Anlage 222.

Bericht

des Ausschuffes I zur Eingabe des Zellers Jos. Saalfeld, Schemde, und 54 weiterer Unterschriften, betreffend Gewährung einer Schenkwirtschaftskonzession für die Bauerschaft Schemde.

Die Petenten bitten in der Eingabe um die Gemährung einer Birtschaftskonzession der Bauerschaft Echemde, welche eine Seelenzahl von 371 mit 53 Haushaltungen zählt und jede Birtschaft entbehrt. Den Josef daskamp hätten sie veranlaßt, sein Haus entsprechend einpurichten, um dort eine Schemder Birtschaft zu erlangen. Auch hätten sie Jos. Haskamp veranlaßt, die Konzession sir sich nachzusuchen, was Haskamp getan, aber nicht genehmigt worden sei. Die Petenten erklären noch ausdrücklich, daß es ihr Bunsch sei, eine Wirtschaft in Schemde zu haben und Haskamp nicht der Treiber sei, sondern die Bauerschaft.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß in allen Fällen die Erteilung einer Birtschaftskonzession win der Bedürfnisstrage abhängig gemacht werden müsse. Da nun aber weder das Umt noch Verwaltungsgericht noch Oberberwaltungsgericht ein Bedürfnis anerkennen konnte, hinne auch die Regierung heute nicht einsehen, daß eine Anderung in der Bedürfnisstrage eingetreten sei.

Der Ausschuß stellt aus den Aften fest, daß bereits am 26. Robember 1918 das Amt Bechta unter Berneinung

der Bedürsnisfrage die Erteilung der Konzession abgesichlagen habe. Am 29. April 1919 hat das Berwaltungssgericht für das Amt Bechta ebenfalls unter Berneinung der Bedürsnisfrage die Erteilung der Konzession versagt. In der hiergegen eingelegten Berusung ist dann vom Obersverwaltungsgericht am 16. Oktober 1919 das Urteil vom Berwaltungsgericht des Amtes Bechta bestätigt.

Im vorstehenden war es Haskamp, der die Konzession sür sein Haus nachsuchte. Derselbe hat sich dann nochmals an das Amt gewandt, welches die Konzessionierung am 2. November 1925 nochmals ablehnte, ebensfalls das Berwaltungsgericht im Urteil vom 11. Februar stets unter der Berneinung der Bedürfnisfrage.

Da zurzeit über die Berufung gegen das Urteil des Berwaltungsgerichtes für das Amt Bechta beim Obersverwaltungsgerichte noch nicht entschieden ist, kann der Landtag sich mit der Materie selbst nicht weiter befassen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag: Der Landtag wolle über die Eingabe des Josef Saalfeld zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Themann.



Anlage 223.

Bericht

bes Ausschuffes I über die Eingaben des Oldenburger Landeslehrervereins und des fath. Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg, betreffend Gleichstellung mit den Oberschretären und Ginrichtung von Beförderungsstellen in Gruppe 10.

Die beiden Lehrervereine bitten in den Gingaben um Einrichtung von Beförderungsstellen in Gruppe X, da auch ehemalige Obersefretare in Gruppe X und XI eingestuft seien und bei den Beratungen über das Bolksschullehrer= diensteinkommensgesetz bom 12. Juli 1921 die gehaltliche Bleichstellung der Bolfsichullehrer mit den Obersefretaren beschloffen fei. Bei der Besprechung der Eingaben wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß der Zwed, den die Volksschullehrer mit ihren Eingaben verfolgen, bereits erreicht sei, da ja auch ehemalige Bolksschullehrer als Schulrate u. a. in Gruppe X, XI und sogar in Gruppe XII ein= gereiht seien. Obwohl also der eigentliche Anlag der Gingaben damit bereits geflärt zu fein ichien, wurde doch noch ein Regierungsvertreter zu einer erneuten Besprechung ber grundfablichen Geite ber Frage herangezogen. Dabei gab der Regierungsvertreter folgende Erklärung ab:

Bei der letten Besoldungsregelung (1920) sind die Volksschullehrer im Diensteinkommen mit den Oberjefretaren gleichgestellt worden. Dieje Bleichstellung ergab fich ichon aus der Besoldungsregelung der Bolfsichullehrer, deren Diensteinkommen sich j. 3t. noch aus Gehalt, Stellenzulagen und freier Wohnung zusammensetzte, im Endergebnis den damals "Aftuare" genannten Ober-jetretären gleichgestellt sein sollen. (S. die Begründung zu der Landtagsvorlage 10 vom 27. September 1910 S.8.)

XXXI. Landtag, 3. Berjammlung.) Neben jenen Aftuaren, die als Oberjefretäre jetzt — wie die Bolfsschullehrer — auf die Gruppen VII bis IX verteilt sind, bestanden für die mittleren Beamten eine Angahl gehobener Stellen im Mini= fterium und je eine bei einigen Oberbehörden (Oberlandesgericht, Regierungen, Oberverwaltungsgericht). Die Inhaber Dieser Stellen haben, soweit bas frühere Stellengehalt das der Aftuarftellen um 600 M über= ftieg, jum Teil Beforderungsmöglichkeit nach Gruppe X und soweit es - bei den Bureauvorstehern im Minifterium — das Aftuargehalt um 1150 — überftieg, zum Teil Beförderungsmöglichkeit nach Gruppe XI erhalten. Dieje Regelung folgte nicht allein aus dem schon durch die höheren Behälter gefennzeichneten Charafter der Stellen als besonders gehobene Stellen, fondern auch aus dem, soweit angängig, bei allen oldenburgischen Beamten und Lehrern durchgeführten Grundfat der Gleich ftellung mit den entsprechenden preußischen Beamten und Lehrern. Die Gleichstellung ift sowohl bei den Boltsschullehrern wie bei den Obersefretaren vollftandig erfolgt, bei den Inhabern der bezeichneten gehobenen Beamtenstellen aber zunächst nur für einen so fleinen Teil, daß durch die für sie in der Stellenübersicht für 1926 vorgesehene Bermehrung der Stellen, die zudem zum Teil nur die Wiedereinrichtung von Be= förderungsstellen bedeutet, die bis 1924 bestanden haben, noch immer keine vollständige Gleichstellung mit den ent= sprechenden preußischen Beamten herbeigeführt wird.

Wie bei der Besoldungsregelung von 1911 die Gleich

stellung der oldenburgischen Bolksschullehrer mit den Beamten auf der Grundlage der Aftuarbezüge vollzogen ift, jo bei der letten Besoldungsregelung auf der Grundlage der Dberfefretärbezüge, genan wie in Preußen.

Beide Male ist auf die gehobenen Beamtenstellen feine Rückficht genommen. Das konnte auch nicht geschehen, weil einmal im Bolfsichulwesen feine Stellen von der Urt jener gehobenen Beamtenstellen vorhanden find und weil zum anderen nicht in Frage kommen konnte, bei den oldenburgischen Bolksschullehrern über die in Breugen für die Bolfsschullehrer getroffene Regelung hinauszugehen.

Ubrigens find die Gruppen X und XI auch gegenwärtig den Bolfsichullehrern nicht gang verschloffen, da die Stellen der Schulrate mit Bolfsschullehrern besetht werden können und 3. T. tatsächlich besetzt worden sind. Auch die Gruppe XII ist für einen Lehrer als Mitglied eines Oberschulkollegiums ausnahmsweise erreichbar.

Es mag noch erwähnt werden, daß bei der Berteilung der Stellen auf die Gruppen VII—IX nach dem Grundfat der Sechstelung die Bolfsschullehrer gegen die Obersefretare insofern eine Bevorzugung genießen, als bei der Ermittelung der in der Gruppe VIII zuläffigen Stellenzahl die widerruflich angestellten Bolfsschullehrer mitgerechnet werden, während bei den Obersefretaren die jenen Lehrern entsprechenden diätarischen Obersetretäre unberücksichtigt bleiben. Infolgedeffen haben die Bolksschullehrer gegenwärtig in der Gruppe VIII 554 Stellen, während ihnen nur 476 Stellen zufämen, wenn die widerruflich angestellten Bolfsschullehrer außer Betracht blieben. Auch in anderer Beziehung sind die Bolfsschullehrer den Obersekretären gegenüber stark im Borteil. Die Volksichullehrer werden bei ihrer Annahme gleich widerruflich angestellt und schon nach 6 Jahren unwiderruflich angestellt. Letteres in einem Alter (26 bis 27 Jahre), in dem die Obersefretare gunftigftenfalls widerruflich angestellt werden, worauf die unwiderruf liche erst nach einer weiteren Wartezeit von 9 Jahren folgt.

Wenn in der Petition des fatholischen Lehrervereins angeführt ift, daß "mehrere andere deutsche Staaten die Berzahnung der Lehrerstellen in Gruppe X bereits durchgeführt haben", so ift hier nicht ein einziger Staat

bekannt, in dem das der Fall ift.

Was in der gleichen Petition mit dem Himmeis "auf die im vorigen Jahre erfolgte Söherstusung der Silfssichullehrer" gemeint ist, ist nicht flar. Jedenfalls ist die von den Silfssichullehrern beantragte Ginstusung der Silfsichulleiter in der Gruppe X nicht "erfolgt", fondern abgelehnt."

Nach dieser ausführlichen Stellungnahme der Regierung, die die Ansicht des Ausschuffes bestätigte, daß die Eingaben der beiden Lehrervereine bei den Berhältniffen, die fich in Oldenburg herausgebildet haben, der tatfach

lichen Grundlage entbehren, da fie von falschen Boraus= jegungen ausgehen, stellt der Ausschuß einmütig den

Antrag: Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I. Der Berichterstatter: Dr. Kohnen.

Anlage 224.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Ehefrau Wilhelmine Gerdes, verwitwet gewesene Rippen zu Klecfeld, betreffend Überweisung einer Moorfläche als Anschuß an ihr Kolonat, zu den Bedingungen, unter denen ihr Kolonat eingewiesen worden ist.

Dem ersten Chemanne der Unterzeichneten, Sermann Berhard Rippen, ift im Jahre 1911 gu Rleefeld ein Kolonat eingewiesen worden. Es ist damals die Einweisung eines weiteren Anschusses zu dem Kolonat vorgesehen worden, sobald das Kolonat kultiviert sei. Die völlige Kultivierung des Kolonats hat sich ohne Schuld der Beteiligten verzögert. In den Jahren 1912 bis 1914 war die Unterzeichnete dauernd frank, so daß es ihrem Ehe= manne gang unmöglich war, neben ihrer Pflege und der Bebauung des schon kultivierten Landes noch Reukulturen vorzunehmen. Sodann fam im Jahre 1914 der Krieg, ihr Ebemann wurde sogleich eingezogen und fiel im Jahre 1915. Es war eine Tochter namens Serta Wilhelmine vorhanden, welche als Grunderbin Eigentümerin des Rolonats wurde. Die Unterzeichnete hat sich im Jahre 1919 wieder verheiratet mit dem Landwirt Johann Gerdes. Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist ihr und ihrem Chemanne die Bewirtschaftung des Rolonats übertragen worden. Nachdem die vollständige Kultivierung im vorigen Jahre durchgeführt war, erhoben fie Unspruch auf Zuweisung der Anschußfläche. Das Siedlungsamt war zur Einweifung bereit, verlangte aber eine nach den jett geltenden Bestimmungen berechnete Naturalrente, die sich pro Bettar auf 47 R.M. beläuft. Diese Rente erscheint der Unterzeichneten zu hoch und nicht gerechtfertigt, sie ist der Meinung, daß die Rente nach den alten Bestimmungen gu berechnen ist, da die Verzögerung ohne ihr Verschulden verurfacht worden ift. Da ihre Vorstellungen beim Siedlungsamt und beim Minifterium feinen Erfolg gehabt haben, wendet sich die Unterzeichnete an den Landtag mit der Bitte, thren Unspruch für begründet anzuerkennen und veranlaffen zu wollen, daß der Anschuß gegen Zahlung der nach den früheren Bestimmungen zu berechnenden Rente eingewiesen wird.

Der zu den Verhandlungen im Ausschuß hinzusgezogene Regierungsvertreter gab folgende schriftliche Erstärung ab:

"Der Kolonist Rippen im Kleefeld hat im Jahre 1911 das 4,7365 Heftar große Kolonat Kr. 13 gegen eine nach 10 Freijahren zahlbare Kente von 14 M pro Seftar erhalten. Er war, wie auch sein Bater, Landarbeiter und hatte lediglich 1000 M Barvermögen, im übrigen aber kein Vieh und kein Beschlag. Im Jahre 1912 hat er mit einem von der Staatlichen Kreditanstalt unter Bürgschaft des Siedlungsamtes gegebenen Baubarlehen von 4500 M ein Haus gebaut im Brandstassenvert von 4510 M. Im Jahre 1915 ist Rippen dann im Kriege gefallen und hat eine Tochter hinterslassen, die als Grunderbin Eigentümerin des Kolonats

geworden ist. 1916 hat die Witwe Rippen das Koslonat verpachtet. Im Jahre 1919 hat sie sich wieder verheiratet.

Als die Kultivierung des Kolonates im Jahre 1923, jett Frau Gerdes, zum ersten Male einen Antrag auf Einweisung eines Anschusses gestellt und diesen, nachdem inzwischen das Vormundschaftsgericht mit der Sache befaßt war, im Februar 1926 wiederholt. Der Unschuß war bis dahin in üblicher Beise bom Siedlungsamt gur eventuellen Bergrößerung des Kolonats vorbehalten worden, allerdings in diesem Falle über 12 Jahre lang, während sonst nur 3 Jahre üblich waren. Bersprochen worden ift der Anschuß dem Eigentümer des Kolonates vorher aber nicht, geschweige denn zu der alten, mittler= weile vollständig entwerteten Rente. Einen rechtlichen Unspruch auf Einweisung des Anschuffes zu ber alten, für heutige Berhältniffe ungewöhnlich niedrigen Rente hat die Frau Gerdes bzw. ihre minderjährige Tochter daher nicht.

Auch liegen feine Billigkeitsgründe dafür vor. Das Kolonatshaus ist nämlich ganz mit staatlichen Darlehen gebaut, die entwertet sind und nur auf ¼ aufgewertet werden. Die ohnehin mäßige Rente wird ebenfalls nur auf ¼ aufgewertet und beträgt je Heftar nur 3,50 M. Die Antragstellerin hat somit durch die Inflation nicht unerhebliche Borteile gehabt.

Bor allem aber kann der Folgerungen wegen dem Antrage der Frau Gerdes nicht entsprochen werden. Würde ihrem Antrage stattgegeben, dann müßten sämtliche Staatsländereien, die früher für irgendein Kolonat in Aussicht genommen worden sind, zu den veralteten und entwerteten früheren Rentensätzen vergeben werden, und zwar auch nachträglich in allen Fällen, in denen ähnliche Anträge, was seit dem Inkrafttreten des Reichssiedlungsgesetzes stets geschehen ist, abgelehnt worden sind.

Die jest auf der Grundlage des Ertragswertes festgesetzte Naturalrente für den Anschuß beträgt nach 4 Freijahren 38 Vorkriegsmark pro Heltar und muß als durchaus angemessen und mäßig bezeichnet werden, da es sich um gutes Hochmoor in guter Lage handelt."

Der Ausschuß kann sich den Aussührungen des Regierungsvertreters nicht ganz verschließen. Es muß zugegeben werden, daß die Petentin durch die Inflation einen nicht unerheblichen Vorteil gehabt hat dadurch, daß ihre Gebäude, die im Jahre 1914 mit staatlichen Darlehen gebaut sind, die jest entwertet und mit 25 % aufgewertet werden. Ebenfalls durch die Rente, die vor dem Kriege für ihr bebautes Grundstück pro Heftar 14 M betrug, jest

mit 25 % aufgewertet, nur noch 3,50 M pro Heftar besträgt. Ferner muß zugegeben werden, daß ein Stattgeben des Antrages weitere Folgerungen nach sich ziehen wird. Trotdem aber glaubt der Ausschuß, daß geprüft werden muß, ob nicht die jetzige Naturalrente, die nach 4 Freizighren 38 R.M. pro Heftar beträgt, anstatt vor dem Kriege nach 10 Freizihren 14 M pro Heftar, also eine Steigerung von 24 M pro Heftar, d. h. mehr als eine Berdoppelung

erfahren hat, nicht zu hoch bemeffen ist. Da aber im Ausschuß III die Rentenfestsetzung eingehend behandelt wird, so glaubt der Ausschuß, nicht näher darauf eingehen zu brauchen und stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Mählenhoff.

Anlage 225.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des G. Chlers, betreffend Aufwertung von Grundheuern usw.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß nach § 63 des Auswertungsgesetzs die Länder ermächtigt sind, im Wege der Gesetzgebung Borschriften über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Grundheuern, Kanon) usw. zu erlassen. Es wird gebeten, durch Gesetz eine Auswertung über den Normalsat (25 %) zu bestimmen, da die Grundheuern im Berhältnis zu dem setzigen Wert der überstragenen Grundstiese äußerst mäßig seien und auch bei einer Auswertung nur einen Bruchteil des Jehtwertes außemachten.

Die Auswertung von Grundheuern, Kanon usw. ist i. 3t. Gegenstand der furzen Anfrage des Abgeordneten Albers gewesen, und hat die Staatsregierung geants wortet, daß die Frage, ob eine Gesetzesvorlage über ein solches Landesgesetz dem Landtage vorgelegt werden soll, noch nicht entschieden sei. Das Staatsministerium halte es sür zweckmäßig, sich dem Borgehen anderer Länder, vor allem Preußens, anzuschließen. Eine Entscheidung sei in den nächsten Monaten zu erwarten.

Da durch diese Regierungserklärung eine Brüfung der Aufwertung von Grundheuern in Aussicht gestellt ift, glaubt der Ausschuß von einem näheren Eingehen auf die

Eingabe absehen zu können und stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Fanssen.

Anlage 226.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Ansiedlers Clemens Büschelmann in Resthausen bei Cloppenburg, betreffend Baudarlehen.

In der Eingabe bittet der Petent, der Landtag wolle dahin wirfen, daß ihm ein Baudarlehen in Höhe von 2000 R.M., und dieselben Kultivierungsdarlehen wie den andern Siedlern gegeben, gewährt wird. Offenbar befindet sich der Petent in großer finanzieller Rotlage. Brandunglüf und Krankheit haben den Mann in den Anfangssjahren, die wohl die schwersten sind für den Siedler, weit zurückgeworsen. Bon seinem Kolonat hat er 11 Heftar in Kultur gesetz. Ein Bohnhaus ist auf dem Kolonat errichtet, ebenso eine Scheune. An Baudarlehen hat Büschelsmann bekommen 5000 R.M. und als Meliorationsbarlehen 4000 K.M., so daß eine Gesantschuldenlast von 9000 K.M. vorhanden ist.

Der Regierungsvertreter erflärte bei Beratung der Eingabe im Ausschuß, daß das Siedlungsamt nicht in der Lage sei, weitere Mittel dem Petenten zur Verfügung zu stellen, weil die erforderliche Sicherheit für das weitere Geld sehle. Aus diesem Grunde könne das Siedlungsamt dem Bunsche des Petenten nicht entsprechen. Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Er-flärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I. Der Berichterstatter: Ech bolt.

Anlage 227.

Bericht

des Ausschuffes I über die Eingabe der Pächter Joh. Nipper, Bühren und F. Werner, Sülzbühren und des Saussohns Josef Laing, Bühren, um Überlassung eines Kolonats in den Staatsforsten im Gartherfeld.

Die Petenten suchen in der Eingabe die Überlassung eines Kolonates in den Staatsforsten im Gartherseld, Flur 1, Parzelle 240/150, westlich der Staatschausse Bechta—Uhlhorn und der Staatswiese, Flur 1 Parzelle 222/76, östlich derselben Chausse nach. Sie führen an, daß die in Frage kommenden Forstenparzellen vor etwa 10 Jahren abgebrannt und die Aufforstung gleich wieder durchgeführt sei. Trothem sei eine große Anzahl der Furen bereits eingegangen, der Boden eigne sich weniger sür Forstfultur, sondern vielmehr sür Landwirtschaft. Auch die angrenzenden Forstbestände zeigen kein Wachstum und würden wohl nicht mehr als die Stärke zu Grubenholz erreichen. Sie bitten dann weiter um eine kleine Wiese, welche östlich der Staatschausse liegt und an die Privatländereien des Landwirts Feldkamp grenzt. Sie wollen sich eine eigene Existenz gründen und bedürfen keinerlei Zuschusses vom Staate.

Ein Regierungsvertreter wurde hinzugezogen, welcher erflärte, daß es wohl nicht möglich sei, die Wiese, welche mitten in Staatssorsten läge, abzugeben. Insosern sei die Eingabe nicht richtig, als angegeben ist, sie grenze an Privatländereien. Auch müsse diese Wiese der Forsteterwaltung erhalten bleiben, weil sie diese an 8 Forsteterbeiter zur Authung hergegeben habe. Sie habe auch die

Bflicht, für ihre Forstarbeiter zu sorgen.

Auch gegen den anderen von den Petenten begehrten Teil des Forjtlandes habe die Forjtverwaltung die größten Bedenken, besonders aus dem Grunde, weil diese Parzelle in den jedigen Forstbestand tief einschneide und von 3 Seiten begrenzt würde. Auch könnte man von dem jedigen Bestand noch gute Erträge hoffen. Er bezweiselte jerner, daß es den Bittstellern möglich sein würde, hier eine Existenz zu gründen, wenn auch zugegeben werden misse, daß der Boden sich für Landwirtschaft wohl eigne und sir Forsten nicht der geeignetste sei.

Ein Teil des Ausschusses hat die in Frage kommenden Barzellen besichtigt. Er ist der Ansicht, daß aus besonderen

Gründen die Wiese nur schwer von der Forstverwaltung abgegeben werden kann.

Der Bestand der Forsten auf Parzelle 240/150 Flur 1 ist schätzungsweise zu 1/4 bereits eingegangen. Der noch lebende Teil der Forsten ift fehr fümmerlich und schlecht. Rur gang einzelne Exemplare haben fich gut entwickelt. Es rang sich die Aberzeugung durch, daß es vielleicht doch vorteilhafter mare, diese Barzelle für Siedlungszwecke berzugeben. Es kann nicht bestritten werden, daß die Lage eine ungunftige ift, weil die begehrte Fläche tief in den Forstbestand einschneidet. Doch bleibt zu erwägen, ob der westlich angrenzende Teil der Forsten, welcher nur eine verhältnismäßig kleine Fläche ist, bei der demnächst in Frage fommenden Abholzung nicht für gleiche Zwede verwendet werden fann, da dem Unschein nach dieser Teil der Forsten gar fein oder nur wenig Wachstum zeigt, außerdem die angrenzenden Parzellen fultiviert find und einen fehr guten Roggenbestand aufweisen. Wenn man bedentt, daß Unregung gegeben wurde, den Deutschen im Auslande, die sich nach Deutschland zurücksehnen, die Möglichkeit zu geben, wieder herüber zu fommen, muß es auch als Pflicht angesehen werden, fie unterzubringen und ihnen Eriftensmöglichkeit zu geben. Das fann zum Teil erreicht werden durch Bereitstellung von Siedlungsland, sofern die jeweilig gegebenen Berhaltniffe der Durchführung nicht im Wege stehen. Da der Landhunger zurzeit ein sehr großer ist, so muß auch staatlicherseits Anordnung getroffen werden, diesem zu begegnen.

Wenn der westlich angrenzende Teil der Forsten abgeholzt wird, erwartet der Ausschuß, daß die Regierung prüft, ob den Wünschen der Petenten auf Überweisung eines Kolonats entsprochen werden kann und stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschuffes I.

Der Berichterstatter:

Themann.

Anlage 228.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Fleischbeschauers Wilhelm Schuldt in Gleschendorf, betreffend Auszahlung einer Rente aus der Angestelltenversicherung.

Der Petent beschwert sich in der Eingabe darüber, daß die Auszahlung der ihm seit dem 1. April 1924 gezahlten Kente mit dem 1. April 1925 eingestellt wurde. Die Einstellung der Zahlung erfolgte, weil eine Umrechnung der

Rente stattsinden sollte. Auf seine wiederholten Bitten um beschleunigte Erledigung seiner Angelegenheit hat der Petent teils überhaupt seine und teils die Nachricht erhalten, die Angelegenheit würde bald geordnet. Tropdem erhielt Schuldt erst mit Schreiben vom 22. Februar 1926 von der Regierung in Eutin die Nachricht, daß vorläufig die bisherige Rente von 30 M monatlich bewilligt sei.

Der hinzugezogene Bertreter bes Staatsminifteriums

gab folgende Erflärung ab:

Dem Fleischbeschauer 23. Schuldt ift durch Berfügung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1924 nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes ein fortlaufendes Ruhegeld in Höhe von monatlich 30 M bewilligt worden. Infolge später erlassener gesetzlicher Bestimmungen (März/April 1925) erwarb Schuldt einen weiteren Anspruch auf Bewilligung der Steigerungs beträge aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Da Schuldt neben seiner versicherungspflichtigen Tätigfeit als Fleischbeschauer eine solche als Rechnungsführer der Gleschendorfer Windgilde ausgeübt hatte, so wurde bei diefer Gelegenheit die Regierung in Gutin beauftragt, mit dem Vorstand der Windgilde wegen übernahme eines Teiles der Berficherungslaft zu verhandeln. Gine Ginftellung der Rente wurde dabei vom Ministerium nicht angeordnet. Die Berhandlungen mit der Windgilde sowie solche mit der Landesversicherungs= anstalt in Riel haben sich nach dem Bericht der Regierung in Gutin fehr in die Länge gezogen und die an sich bedauerliche Berzögerung der Angelegenheit verursacht. Das Ergebnis der Berhandlungen der Regierung mit der Windgilde war, daß sich letztere damit einverstanden erklärte, daß der Grundbetrag und der Gesamtleigerungsbetrag der Kente nach dem Berhältnis des Arbeitsverdienstes auf die früheren Arbeitgeber verteilt werden. Aus den von der Landesversicherungsanstalt Kiel hergegebenen Unterlagen ergab sich serner, daß sich die dem Schuldt bereits früher bewilligte Kente in Höhe von 30 M um monatlich 16,64 M, also auf insgesamt 46,64 M monatlich erhöht. Nach dem Bericht der Regierung in Eutin vom 15. April d. J. ist in dieser Höhe die Kentenauszahlung an Schuldt erfolgt, so daß dessen Anspruch, den er mit der Eingabe versolgt, nunmehr als erfüllt anzusehen ist.

Der Ausschuß entnimmt aus dieser Erklärung, daß jämtliche Angaben des Petenten zutreffen. Die Einstellung der Zahlung für eine so lange Zeit und die Tatsache, daß der Petent auf seine dringenden Bitten ohne sede Antwort geblieben ist, muß der Ausschuß mißbilligen. Er stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Wilh. Schuldt durch die Erflärung des Bertreters des Staatsministeriums für erledigt erflären.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Broschto.

Anlage 229.

Bericht

bes Ausschuffes I zu der Eingabe der Frau C. Weber in Entin, betreffend Befreiung von der Hauszinssteuer.

Die Petentin bittet in ihrer Eingabe um Befreiung von der Hauszinssteuer. Sie begründet ihre Eingabe mit ihrer gänzlichen Mittellosigkeit. Frau Weber besitzt in Eutin ein Einfamilienhaus, bestehend aus 6 Zimmern, 3 Abseiten, Küche und Badezimmer. Wegen der eigenartigen Bauart des Hauses ist es nicht möglich, möblierte Zimmer zu vermieten, ist jedoch vorhanden. Bisher konnte jedoch nur für 6 Wochen ein Mieter gefunden werden.

Frau Weber erhält vom Versorgungsamt in Lübeck eine Kriegselternrente in Höhe von monatlich 31,55 M. Außerdem erhält sie von ihren Nessen eine monatliche Barunterstütung von 60 M. Diese Unterstütung wird auf die J. T. recht wertvollen Zimmereinrichtungen angerechnet. Die Einrichtungen sind schon jeht zum Teil Eigentum der Nessen. Auf Grund des Auswertungsgesetzes soll Frau Weber, nach Angabe der Regierung in Eutin, ein größeres Vermögen erzielen. Es handelt sich jedoch um eine Restaushypothet von 140 000 M — eingetragen am 20. Februar 1920 — gleich 6804 Goldmark. Da das betreffende Grundstück jedoch bereits wieder versauft ist, versiert die Forderung dem Grundstücksverkäuser gegenüber ihren Charafter als Restsausgeldsorderung, ist also nur mit 25 % aufzuwerten. Thre Auswertung in den gegebenen Vershältnissen des Schuldners ist jedoch mehr als zweiselhaft.

Das Grundstück der Frau Weber in Eutin ist außerdem mit 3 Hypotheken belastet, die zusammen mit 3220 Goldmark aufzuwerten sind. Die Regierung in Eutin hat auch troth eifriger Nachsorschungen beim Finanzamt und bei den Banken irgendein Vermögen der Petentin nicht feststellen können.

Der hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erflärt, daß sowohl der Stadtmagistrat, wie auch die Regierung in Eutin die Anträge der Frau Weber bisher abgelehnt haben. Begründet wird die Ablehnung damit, daß in Eutin viele Rentner in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen leben, denen die Steuer nicht erlassen ist. Der Ausschuß ist der Meinung, daß es eine unbillige Härte der Regierung in Eutin sei, wenn die Steuerschuld, die inzwischen eine Höhe von 467 Merreicht hat, im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben wird. Er ist sedoch der Ausschligung, daß ein Erlaß der Steuer nicht in Frage kommen kann und stellt daher den

Untrag: .

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die von der Frau Weber zu zahlenden Steuern bis auf weiteres gegen Sicherheit zinslos zu stunden.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Broschto.

Anlage 230.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine der Provinz Lübeck, betreffend Herabsetzung der Realsteuern in den Kurorten.

Der Landesverband begründet seine Eingabe damit, daß der Erwerb in den Kurorten nur vier bis fünf Monate dauert und daß die bebaute Grundfläche naturgemäß eine große ist und daher Grund- und Gebäudesteuer sowie Sausinssteuer ungewöhnlich hoch find. Eine gleiche, an die Regierung gerichtete Eingabe des Petenten, ist abschlägig beidieden worden.

Der hinzugezogene Bertreter bes Staatsministeriums erflärte, daß die Sauptlaft der Grundsteuer und der Saus= inssteuer, um die es sich in der Eingabe zur Hauptsache handelt, nicht beim Staate, sondern bei den Gemeinden liege. Die in der Eingabe erwähnte Berfügung des

preußischen Ministers der Finanzen beziehe sich lediglich auf die Hauszinssteuer. Eine allgemeine Berabsehung der Steuer für die Kurorte könne nicht in Frage kommen. Wenn jedoch besondere Fälle vorliegen, sollen diese nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen und nach den besonderen Berhältniffen des einzelnen Untragftellers geprüft

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Brüfung überweisen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Broschto.

Anlage 231.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bereins der hauptamtlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufsund Fachschulen, betreffend Besoldung der Gewerbe- und Handelslehrer.

In der vorliegenden Eingabe bittet der Berein der auptanitlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufs- und kachschulen, daß

1. grundfätlich Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen nach einem gewiffen Dienftalter in die Besoldungsgruppe 10 aufrücken;

2. den Lehrfräften mit akademischer Abschlußprüfung die Eingangsstufe 10 zugebilligt wird.

Bu den Ausschußberatungen wurde ein Regierungs= bertreter hinzugezogen, der folgende Erklärung abgab:

"Die Eingaben der Gewerbe= und Sandelslehrer um höhere Eingruppierung haben auch dem Ministerium vorgelegen. Diefes hat eine endgültige Stellung zu diefen Unträgen jedoch noch nicht genommen, sondern die Enticheidung 1 Jahr zurückgestellt, und zwar

1. wegen der nicht unbedenklichen Auswirkungen der höheren Eingruppierung der Gewerbe= und Handelslehrer auf andere Beamtengruppen, 2. weil gegenwärtig die Wirfung der neuen Aus=

bildung der verschiedenen Lehrergruppen auf die Besoldungsverhältnisse noch nicht übersehen werden

3. weil Preugen in diefer Sache noch nicht voran-

gegangen ift, und

4. weil es nicht angängig erschien, zu einem Zeitpunkt, in dem die Regierung gezwungen ist, die Zuschüffe für die Berufsschulen herabzuseben, dem Landtage eine höhere Eingruppierung der Gewerbe= und Handelslehrer vorzuschlagen.

Im einzelnen ist zu der Eingabe nach folgendes zu . jagen:

Die Besoldung der Gewerbe- und Handelslehrer ist durch das Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetz vom 19. Juni 1922 geregelt. Rach diesem er-halten die hauptamtlichen Leiter von Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrfräften das Dienfteinkommen nach Gruppe 9, die Leiter von Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrfräften Gruppe 10, die Leiter der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulspfteme, die vom Staatsministerium ausdrücklich als folche anerkannt find, Gruppe 11. Die Stellvertreter der zu Gruppe 11 gehörenden Leiter erhalten Gruppe 10, die hauptamtlichen Gewerbe= und Sandelslehrer und die hauptamtlichen Handelslehrerinnen erhalten Gruppe 9 und, sofern fie abgeschlossene Sochschulbildung haben oder akademisch geprüft sind, Gruppe 9 und 10, die Gewerbesehrerinnen Gruppe 8 und 9. Diese Vorschriften stimmen mit den preußischen im allgemeinen überein. Preußen fennt aber außer den stellvertretenden Direftoren auch noch "Fachvorsteher", die ebenfalls nach Gruppe 10 befoldet werden, jo daß scheinbar die Gewerbe- und Sandelslehrer in Preugen eine größere Aufstiegsmöglichkeit haben als bei uns. Bon der Befugnis der Gemeinden, Fachvorsteher zu ernennen, ist aber nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht worden, und zwar fast nur in Größstädten und in größeren Mittelftädten. Bon einer Schlechterstellung der Oldenburger Lehrerschaft kann also in dieser Beziehung kaum gesprochen

Unlagen. 4. Landtag des Freiftaats Olbenburg, 2. Berjammlung.